

# Reichs = Gesetzblatt.

*Nr* 50.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. § 701. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschutzrechte beigefügte Liste. §. 702.

---

(Nr. 2431.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. November 1897.

**Auf** Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen:

In der Eingangsbestimmung unter XXXVc der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist vor den Worten „Boswinkelschem Sicherheitssprengstoffe“ folgender Absatz einzuschalten:

„Sicherheitsprengstoff der Wüttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen mit Plastonemittlad, der aus Sarzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist.“

Die neue Bestimmung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---